

Jugendordnung



TSV Ehningen 1914 e.V.

Änderungsstand: 06.03.2017



Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Mitgliedschaft.....	3
§ 2	Aufgaben und Ziele.....	3
§ 3	Organe	4
§ 4	Abteilungsjugendvollversammlung	4
§ 5	Jugenddelegiertenversammlung.....	5
§ 6	Jugendausschuss.....	7
§ 7	Jugendvorstand	8
§ 8	Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein.....	9
§ 9	Jugendsprecher	9
§ 10	Jugendkasse	9
§ 11	Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung.....	10
§ 12	Sonstige Bestimmungen.....	10
	Änderungshistorie:.....	11
	Schaubild.....	12



Gemäß § 16 der Satzung des Turn- und Sportvereins Ehningen 1914 e.V. gibt sich die Vereinsjugend folgende Jugendordnung (aufgrund der übersichtlicheren Darstellung nur in männlicher Form verfasst). Das Thema Kindeswohl wird im Ehrenkodex des TSV Ehningen behandelt.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Alle männlichen und weiblichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Turn- und Sportverein Ehningen 1914 e.V. (TSV Ehningen).

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendarbeit im TSV Ehningen findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt und trägt zur Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen bei. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Außerdem pflegt die Jugendarbeit den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen. Sie hat folgende Ziele:

2.2 Sportlicher Bereich:

- 2.2.1 Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände;
- 2.2.2 Wettkampfbetreuung durch Trainer und Übungsleiter;
- 2.2.3 Sportärztliche Untersuchungen für Kinder und Jugendliche im Leistungssport anregen;
- 2.2.4 Organisation und Durchführung von Sport- oder Spielfesten;
- 2.2.5 Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebots für Kinder und Jugendliche.

2.3 Außersportlicher Bereich:

- 2.3.1 Planung, Organisation und Durchführung von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene (z.B. Freizeiten, internationale Begegnungen, Musikveranstaltungen, usw.);
- 2.3.2 Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter und Jugendliche;
- 2.3.3 Werbung für die Jugendarbeit;
- 2.3.4 Kontakte zu anderen Jugendorganisationen knüpfen;
- 2.3.5 Vertretung spezifischer Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.



§ 3 Organe

3.1 Organe der Vereinsjugend im TSV Ehningen sind:

- 3.1.1 die Jugenddelegiertenversammlung;
- 3.1.2 der Jugendausschuss;
- 3.1.3 der Jugendvorstand;
- 3.1.4 die Abteilungsjugendvollversammlungen.

§ 4 Abteilungsjugendvollversammlung

4.1 Die Abteilungsjugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung im Alter vom 7. bis zum 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeitern. Sie findet jährlich einmal statt und wird drei Wochen vor der Jugenddelegiertenversammlung vom Abteilungsjugendleiter einberufen.

4.2 Ihre Aufgaben sind:

- 4.2.1 Wahl des Abteilungsjugendstprechers;
- 4.2.2 Wahl der Jugenddelegierten, die bis zu 27 Jahre alt sein dürfen;
- 4.2.3 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung.

4.3 Die Anzahl der zu wählenden Jugenddelegierten hängt von der Anzahl der zur Abteilungsjugendvollversammlung zugelassenen Jugendlichen nach § 4.1 ab. Maßgebend hierfür ist der Mitgliederbestand der Abteilungsjugend zum 01.01. des Wahljahres.

4.4 Jede Abteilung wählt in jedem Jahr je angefangene 20 Jugendliche einen Jugenddelegierten, mindestens jedoch zwei.



§ 5 Jugenddelegiertenversammlung

- 5.1 Die Jugenddelegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend im TSV Ehningen. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Jugenddelegierten der Abteilungsjugenden und die Mitglieder des Jugendausschusses.
- 5.2 Die Jugenddelegiertenversammlung tagt mindestens einmal im Jahr vor der Delegiertenversammlung des Hauptvereins. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.3 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- 5.3.1 Bericht des Jugendvorstandes;
 - 5.3.2 Berichte der Abteilungsjugenden;
 - 5.3.3 Bericht des Jugendkassenwarts;
 - 5.3.4 Entlastungen;
 - 5.3.5 Wahlen;
 - 5.3.6 Beschlussfassung über Anträge;
 - 5.3.7 Sonstiges.
- 5.4 Anträge sind spätestens 48 Stunden vor der Jugenddelegiertenversammlung schriftlich beim Vereinsjugendleiter einzureichen.
- 5.5 Die Jugenddelegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
- 5.6 Aufgaben der Jugenddelegiertenversammlung:
- 5.6.1 Die Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes und Jugendausschusses;
 - 5.6.2 Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes nach Maßgabe des rollierenden Wahlsystems auf die Dauer von zwei Jahren;
 - 5.6.3 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - 5.6.4 Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit.



5.7 Abstimmungen und Wahlen.

- 5.7.1 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5.7.2 Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmungen bedürfen der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.7.3 Wahlen werden geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so wird offen abgestimmt, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

5.8 Das rollierende Wahlsystem läuft wie folgt ab:

5.8.1 Im ersten Jahr werden gewählt:

- Vereinsjugendleiter;
- Jugendschriftführer;
- Jugendpressewart;
- stellv. Vereinsjugendsprecher;
- erster und dritter Jugendbeisitzer;
- erster Jugendkassenprüfer.

5.8.2 Im zweiten Jahr werden gewählt:

- Jugendkassenwart;
- stellv. Vereinsjugendleiter;
- Vereinsjugendsprecher;
- zweiter und vierter Jugendbeisitzer;
- zweiter Jugendkassenprüfer.

5.9 Die Jugenddelegiertenversammlung kann auch auf Antrag des Vereinsjugendleiters erfolgen.

5.10 Vertreter des Vereinsvorstandes und des Präsidiumsausschusses sind berechtigt an der Jugenddelegiertenversammlung teilzunehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.



§ 6 Jugendausschuss

6.1 Dem Jugendausschuss gehören an:

- 6.1.1 die Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 6.1.2 die Abteilungsjugendleiter;
- 6.1.3 die Abteilungsjugendsprecher;

6.2 Aufgaben des Jugendausschusses:

- 6.2.1 Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;
- 6.2.2 Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 6.2.3 Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse;
- 6.2.4 Einsetzung von Arbeitsgruppen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
- 6.2.5 Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- 6.2.6 Umsetzung von Beschlüssen der Jugenddelegiertenversammlung;
- 6.2.7 Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- 6.2.8 Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen;
- 6.2.9 Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen;
- 6.2.10 Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit;
- 6.2.11 Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich;
- 6.2.12 Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. Änderungen dieser.

6.3 Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

6.4 Zusätzliche Mitarbeiter:

- 6.4.1 Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

6.5 Arbeitsweise:

- 6.5.1 Der Vereinsjugendleiter leitet die Sitzung des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich statt;
- 6.5.2 Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.



§ 7 Jugendvorstand

7.1 Dem Jugendvorstand gehören an:

- 7.1.1 Vereinsjugendleiter;
- 7.1.2 stellvertretender Vereinsjugendleiter;
- 7.1.3 Vereinsjugendsprecher;
- 7.1.4 stellvertretender Vereinsjugendsprecher;
- 7.1.5 Jugendkassenwart;
- 7.1.6 Jugendschriftführer;
- 7.1.7 Jugendpressewart;
- 7.1.8 Vier Jugendbeisitzer.

7.2 Der Jugendvorstand wird von der Jugenddelegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vereinsjugendsprecher darf bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7.3 Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- 7.3.1 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;
- 7.3.2 Führen der Geschäfte des Jugendausschusses zwischen dessen Sitzungen;
- 7.3.3 Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
- 7.3.4 Qualifizierung der Jugendmitarbeiter durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen;
- 7.3.5 Vorbereitung der Sitzungen des Jugendausschusses und der Jugenddelegiertenversammlung;
- 7.3.6 Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei der Sportkreisjugend Böblingen, Württembergischen Sportjugend und beim Jugendreferat Ehningen. Sowie Kontakte zu Schulen, Kindergärten, Jugendringen und anderen Verbänden pflegen.

7.4 Arbeitsweise:

- 7.4.1 Der Vereinsjugendleiter leitet die Sitzung des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal statt;
- 7.4.2 Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.



§ 8 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

- 8.1 Der Vereinsjugendleiter gehört Kraft Amtes dem Präsidiumsausschuss an und vertritt dort mit Sitz und Stimme die Interessen der Vereinsjugend.
- 8.2 Bei Verhinderung des Vereinsjugendleiters kann das Stimmrecht an einen Vertreter aus dem Jugendvorstand delegiert werden.

§ 9 Jugendsprecher

- 9.1 Der Jugendsprecher wird von den jeweils betroffenen Kindern und Jugendlichen selbst gewählt.
- 9.2 Die Abteilungsjugendsprecher werden bei den Abteilungsjugendvollversammlungen auf ein Jahr gewählt.
- 9.3 Der Vereinsjugendsprecher wird bei der Jugenddelegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 9.4 Aufgaben von Jugendsprechern:
- 9.4.1 Der Vereinsjugendsprecher ist Sprecher aller Kinder und Jugendlichen des TSV Ehningen und vermittelt zwischen Jugend und Führung. Das gleiche gilt für Abteilungsjugendsprecher auf Abteilungsebene;
- 9.4.2 Jugendsprecher sind "Lehrlinge" für die Abteilungs- und Vereinsarbeit von morgen. Sie unterstützen die Arbeit der Jugendleiter und des Jugendausschusses entsprechend ihren Möglichkeiten;
- 9.4.3 Jugendsprecher sind Impulsgeber für neue Akzente in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 10 Jugendkasse

- 10.1 Die Jugendkasse wird vom Jugendkassenwart geführt.
- 10.2 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie wird zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abgestimmt.
- 10.3 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 10.4 Die Jugendkasse wird jährlich mindestens einmal von den bei der Jugenddelegiertenversammlung gewählten Jugendkassenprüfern geprüft.



Änderungshistorie:

Jugendordnung vom 18.03.1992

Mit Änderungen vom 20.10.2000

Mit Änderungen vom 20.02.2004

Mit Änderungen vom 06.03.2017 - Details:

1. Verweis auf die Jugendordnung in der Vereinssatzung (Seite 3):
Neu: §16 / Alt: §14
2. Hinweis auf Ehrenkodex und Kindeswohl hinzugefügt (Seite 2)
3. Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein mit Sitz und Stimme (Seite 9).
Neu: Jugendleiter im Präsidiumsausschuss
Alt: Jugendleiter im Vorstand sowie Jugendsprecher im Hauptausschuss
4. Umbenennungen (auf allen Seiten).
Neu: Präsidiumsausschuss / Alt: Hauptausschuss
Neu: Jugendausschuss / Alt: Jugendhauptausschuss
Neu: Jugendschriftführer / Alt: Schriftführer
Neu: Jugendpressewart / Alt: Pressewart
Neu: Jugendbeisitzer / Alt: Beisitzer
Neu: Jugendkassenprüfer / Alt: Kassenprüfer
5. Wahlsystem (Seite 6):
Neu: Im ersten Jahr der erste Jugendkassenprüfer; Im zweiten Jahr der zweite Jugendkassenprüfer / Alt:
Im zweiten Jahr Kassenprüfer



Schaubild

